

über den Bebauungsplan Ottensen 10

Vom *21. April 1964*

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzig er P a r a g r a p h

- (1) Der Bebauungsplan Ottensen 10 für das Plangebiet Kleine Brunnenstraße - Rothestraße - Verbindung dieser Straßen über die Flurstücke 183 bis 189 der Gemarkung Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteil 212) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Ottensen 10 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. März 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 309) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Verbindung von der Ehrenbergstraße zur Westtangente der Stadtautobahn als wichtige Verkehrsstraße hervor.

III

Das Plangebiet ist entlang den Straßen mit älteren zwei- bis viergeschossigen Wohngebäuden bebaut, die sich zum größten Teil in schlechtem baulichen Zustand befinden.

Das Plangebiet wird überwiegend für die geplante Verbindung von der Ehrenbergstraße über Große Brunnenstraße zur Behringstraße benötigt. Dieser Straßenzug bildet ~~eine Teilstrecke~~ des Autobahnzubringers Behringstraße, der die Innenstadt mit der letzten Anschlußstelle der Westlichen Umgehung Hamburg vor dem Beginn der Rampe zum Elbtunnel verbindet.

Ein Straßenzug dieser Bedeutung verträgt weder eine Störung durch die in Ottensen vorhandene Industriebahn noch durch den regen Werksverkehr zwischen den beiderseits der geplanten Straße liegenden Industriebetrieben. Um gegenseitige Behinderungen auszuschließen, war es daher erforderlich, die Straße etwa von der Bahrenfelder Straße bis zum Hohenzollernring als Hochstraße zu führen.

Zur Abwicklung des örtlichen Verkehrs werden außer der Hochstraße ebenerdige Anliegerfahrbahnen mit gesonderten Geh- und Radwegen erforderlich.

IV

Das Plangebiet ist etwa 1 630 qm groß. Die gesamte Fläche wird für Straßen (davon neu etwa 1 040 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen alle Grundstücke des Plangebietes von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben und von Baulichkeiten freigelegt werden. Betroffen sind etwa dreiundvierzig Wohnungen, ein Laden, zwei Gaststätten und ein Gewerbebetrieb.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.